



Weisungen über Absenzen, Urlaub und Dispensation vom Schulunterricht

Gestützt auf Art. 98 lit. c des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 21. März 2012 (Schulgesetz; BR 421.000)

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 11. Dezember 2017

Art. 1

¹ Diese Weisungen konkretisieren den Vollzug bezüglich Absenzen, Urlaub und Dispensation vom Schulunterricht.

Gegenstand

Art. 2

¹ Die Schulträgerschaften erlassen ein Absenzenreglement.

Absenzen

² Darin werden mindestens die Kontrolle der Schulabsenzen, die Entschuldigungsgründe, die Abläufe, Fristen und Zuständigkeiten geregelt.

Art. 3

¹ Schülerinnen und Schüler können von der Schulträgerschaft gemäss Art. 28 Schulgesetz sowie Art. 25 Schulverordnung pro Schuljahr während maximal 15 Schultagen beurlaubt werden. Darüber hinausgehende Gesuche sind von den Erziehungsberechtigten mindestens 20 Tage im Voraus mit schriftlicher Begründung dem Schulinspektorat einzureichen.

Urlaub

² Urlaube sind Freistellungen von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht, die planbar sind und vorwiegend aus Gründen erfolgen, die im persönlichen Interesse des Kindes beziehungsweise der Erziehungsberechtigten liegen.

³ Darunter fallen insbesondere Auslandaufenthalte, Trainings und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen und -sportlern sowie ausserschulische Förderung von besonders begabten Schülerinnen und Schülern.

⁴ Die Urlaubsbewilligung kann mit Auflagen verbunden werden. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann die Urlaubsbewilligung widerrufen werden.

Art. 4

¹ Dispensationen sind Freistellungen von Schülerinnen und Schülern vom Schulunterricht aufgrund von aussergewöhnlichen und schwerwiegenden Umständen, die rasches Handeln zum Wohl einer Schülerin beziehungsweise eines Schülers oder zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes erfordern und nicht im Rahmen eines Schulausschlussverfahrens abgehandelt werden können.

Dispensation

² Gründe für eine Dispensation können beispielsweise Gewaltandrohung, Mobbing oder Krisensituationen sein.

³ Das Schulinspektorat entscheidet auf schriftlichen Antrag der Schulträgerschaft und unter Einbezug der Erziehungsberechtigten über eine teilweise oder vollständige Dispensation vom Schulunterricht. Die Dispensation ist zeitlich auf das Notwendige zu befristen.

⁴ Der Entscheid kann mit Auflagen verbunden werden. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Entscheid widerrufen werden.

Art. 5

¹ Diese Weisungen treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzen die Weisungen über das Absenzenwesen und die Dispensation vom Unterricht vom 5. Juli 2013.

Inkrafttreten



Departementsverfügung

Erlass der Weisungen über Absenzen, Urlaub und Dispensation vom Schulunterricht

1. Grundsatz der obligatorischen Schulpflicht

Eine der zentralen Vorgaben unseres Schulgesetzes bildet die Erfüllung der Schulpflicht und damit der regelmässige Schulbesuch der Schülerinnen und Schüler.

Trotzdem können die Schülerinnen und Schüler dem ordentlichen Unterricht aus verschiedenen Gründen vorübergehend fernbleiben. Das Fernbleiben der Schülerinnen und Schüler wird in der kantonalen Schulgesetzgebung (Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden [Schulgesetz; BR 421.000] und Verordnung zum Schulgesetz [Schulverordnung; BR 421.010]) geregelt, wobei folgende Begriffe unterschieden werden:

Begriffe	Schulgesetz	Schulverordnung
Absenzen, Dispensation, Urlaubstage	28	25
Time-out-Angebote	40	37
Anpassung des Lehrplans oder der Lernziele	45	48
Abwahl von einzelnen Fächern (Abwahlmöglichkeiten gemäss Richtlinien des Departementes)		27
Abmeldung vom Religionsunterricht	34	
Befreiung von einzelnen Fächern (mit Bewilligung des Amtes)		48
Ausschluss vom Unterricht (Disziplinarmassnahmen)	55	54

2. Wesentlicher Grund für den Erlass neuer Weisungen

Mit Departementsverfügung Nr. 807 erliess das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement am 5. Juli 2013 die Weisungen über das Absenzenwesen und die Dispensation vom Unterricht, welche am 1. August 2013 in Kraft traten.

Bezüglich der Abgrenzung von Urlauben und Dispensationen vom Schulunterricht traten in der Vergangenheit vereinzelt Auslegungsschwierigkeiten auf. Mit der vorliegenden Totalrevision der hier zu Diskussion stehenden Weisungen soll in diesem Punkt Abhilfe geschaffen werden, indem – unter Anführung von Beispielen in nicht abschliessender Form – die Begriffe "Urlaub" (vgl. Art. 3 Abs. 2) und "Dispensation"

(vgl. Art. 4 Abs. 1) klar umschrieben werden. Daneben erfährt die Neuregelung weitere Präzisierungen.

3. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Art. 2

Das von den Schulträgerschaften zu erarbeitende Absenzenreglement hat die Schulabwesenheiten näher zu regeln. In Betracht fallen insbesondere folgende Absenzen:

- Krankheit und Arztbesuch;
- Erholungs- und Kuraufenthalte, die aus gesundheitlichen Gründen während der Schulzeit notwendig sind;
- schwere Erkrankungen oder ein Todesfall innerhalb der Familie;
- wichtige familiäre Ereignisse;
- bedeutsame religiöse Anlässe;
- aktive Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an Sportwettkämpfen;
- aktive Teilnahme der Schülerin oder des Schülers an künstlerischen oder wissenschaftlichen Wettbewerben;
- Einsatz bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit;
- Auslandaufenthalt oder Schüleraustausch;
- Besuche von Beratungsstellen oder Behörden.

In erster Linie persönlich motivierte Schulabwesenheiten wie z. B. Freizeitaktivitäten, Ausflüge oder Ferienreisen gelten in der Regel nicht als stichhaltig begründete Absenzen. Davon ausgenommen sind die maximal drei frei wählbaren Urlaubstage (Jorkertage), welche von den Schulträgerschaften gewährt werden können (Art. 28 Abs. 1 Schulgesetz).

Art. 3 und Art. 4

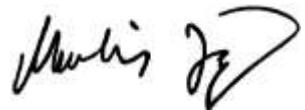
Mit der neu formulierten Umschreibung der Begriffe "Urlaub" (Art. 3 Abs. 2) und "Dispensation" (Art. 4 Abs. 1) sollten in Zukunft keine Abgrenzungsschwierigkeiten mehr bestehen.

Gestützt 98 lit. c Schulgesetz

verfügt das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement:

1. Beiliegende Weisungen über Absenzen, Urlaub und Dispensation vom Schulunterricht werden erlassen.

2. Mitteilung an: Schulbehörden und Schulleitungen Volksschulen; Institutionen der Sonderschulung (Stiftung und Leitung); private Volksschulen; Schulbehördenverband Graubünden (SBGR), Herrn Peter Reiser, Präsident, Via Nova 47, 7017 Flims Dorf; Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Graubünden (VSLGR), Frau Ursina Patt, Präsidentin, Rossbodenstrasse 33, 7015 Tamins; Verband Lehrpersonen Graubünden (LEGR), Frau Sandra Locher Benguerel, Präsidentin, Fondeiweg 2, 7000 Chur; Konferenz Kinder- und Jugendinstitutionen (KKJ), Herrn Martin Bässler, Schulheim Zizers, Kantonsstrasse 6, 7502 Zizers; Amt für Höhere Bildung; Amt für Berufsbildung; Amt für Volksschule und Sport.



Martin Jäger, Regierungsrat